

**Vorlage an die Verbandsversammlung
(111. Sitzung am 17. Dezember 2020)**

TOP 5: Änderung der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar

Die Verbundgesellschaft schlägt mit der in Anlage 1 beigefügten Änderungssatzung nach entsprechender Vorberatung durch den Verwaltungsrat und die Versammlung der Verbundunternehmen folgende Änderungen an der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar vor:

1. Besondere Regelungen für eine Pandemie

Die Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar ist eine allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. In dieser Funktion ist sie die beihilferechtliche Grundlage für Ausgleichsleistungen aufgrund tariflicher Vorgaben der Aufgabenträger gegenüber den Verbundunternehmen.

Die unvorhersehbare Corona-Pandemie hat zur Folge, dass bei unveränderter Anwendung einzelner Satzungsbestimmungen wirtschaftliche Folgen für die Verbundunternehmen entstehen würden, deren Auswirkungen nicht einkalkuliert werden konnten und die keine sachliche Begründung haben. Um den Unternehmen hier Planungssicherheit zu geben, hat die Verbundgesellschaft bereits im Oktober unter Zustimmung des Verwaltungsrates einzelne Bestimmungen ausgesetzt bzw. deren Anwendung an die Pandemiebedingungen sachgerecht angepasst. Mit dem vorgeschlagenen neuen § 28 wird diese Vorgehensweise nun auch in der Satzung dauerhaft hinterlegt.

Die bereits beschlossenen Anpassungsmaßnahmen können der als Anlage 2 beigefügten Beschlussvorlage des Verwaltungsrates vom 2.10.2020 entnommen werden.

Darüber hinaus wird dem Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 17.12.2020 vorgeschlagen, die Regelung in § 17 Abs. 7 zum Ausgleich von Mindereinnahmen bei Kurzstrecken- und Stadtteiltickets im bisher einzigen Anwendungsfall Heidelberg für die Zeit ab Ausbruch der Pandemie im März auszusetzen, da diese Regelung auf der Grundüberlegung fußt, dass die mit diesen Tickets verbundene Preisabsenkung zu Fahrgastzuwächsen führen würde, was von der Pandemie konterkariert wurde. Dem Pool entsteht hierdurch kein Schaden, da aufgrund der Grundsystematik des Rettungsschirmes die Solleinnahmen für das Jahr 2020 anhand des Ticketsortimentes 2019 errechnet werden und die beiden Tarife erst zum 1.1.2020 eingeführt wurden.

2. Digitale Durchführung von Gremiensitzungen

Im Rahmen der Pandemie konnte der VRN nur dadurch seine Handlungsfähigkeit aufrechterhalten, dass er nahezu alle Gremiensitzungen in digitaler Form (Telefon- und Videokonferenzen) abgehalten hat. Die Satzung regelt bisher weder die Zulässigkeit noch die Unzulässigkeit von digitalen Gremiensitzungen. Zur Klarstellung wird dies nun für die Versammlung der Verbundunternehmen (VVU) mit einem zusätzlichen § 5 Abs. 11 positiv geregelt. Für die anderen

durch die §§ 6 bis 9 der Satzung geschaffenen Gremien wird auf die neue VVU-Regelung verwiesen.

3. Regionale Busnetze

Die praktische Abwicklung diverser Veränderungen in den regionalen Busnetzen hat die Verbundgesellschaft dazu bewogen, die Regelungen in § 17 Abs. 3 und 4 der Anlage 6 (EAR) zu überarbeiten. Die Neufassung dient lediglich der besseren Verständlichkeit und Handhabbarkeit der Regelungen, wirtschaftlich entspricht die Neuregelung dem, was auch bereits bisher praktiziert wurde.

4. Regelung zum Vertriebsbonus

Berechtigt zum Verkauf und Vertrieb von Verbundfahrtscheinen sind die Verkehrsunternehmen, die kreiseigene Vertriebsgesellschaft im Main-Tauber-Kreis und die Verbundgesellschaft. Die Verbundunternehmen und die Vertriebsgesellschaft erhalten für den Verkauf von Jahreskarten im Abonnement und von Halbjahreskarten einen Vertriebsbonus von 4,5%, für den Verkauf aller anderen Fahrtscheine einen Vertriebsbonus von 10 %.

Die aktuelle Entwicklung im digitalen Vertriebsmarkt zeigt, dass diese Regelung mit Blick auf die im Raum stehenden Aufwände beim Vertrieb zu eng gefasst ist. Mittlerweile haben auch Dritte Interesse am Vertrieb von VRN-Fahrtscheinen gezeigt. Dies ist aus Verbundsicht zu begrüßen, weil damit neue Verkaufsplattformen entstehen, neue potenzielle Kundengruppen erreicht werden können und somit zusätzliche Einnahmen in den Pool fließen. So wird in der ÖPNV-Branche bundesweit das Projekt „Brancheninitiative Gegenseitiger Verkauf“ forciert, mit dessen Hilfe gewährleistet sein soll, dass Dritte (andere Verbände, interessierte bundesweit agierende SPNV-Unternehmen) Fahrtberechtigungen eines anderen Verbundes oder Verkehrsunternehmens verkaufen können. Auch das ab 2021 startende Projekt „Check in/check out Baden-Württemberg landesweit“ benötigt eine Öffnung der Befugnis zum Vertrieb, weil es passieren kann, dass ein Fahrgast mit Hilfe einer von einem anderen baden-württembergischen Verbund herausgegebenen APP einen Binnenfahrtschein im VRN löst. Selbstverständlich setzt eine Vereinbarung aber voraus, dass dem Dritten ein Aufwandsersatz zugebilligt wird. Dies ist nach der aktuellen Regelung in der Satzung aber nicht möglich.

Daher soll die Regelung in der Satzung (Anlage 6, § 16 Abs. 1) um folgenden Satz 5 ergänzt werden:

Beauftragt die gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung zum Vertrieb berechnete Verbundgesellschaft Dritte, im Namen der Verbundgesellschaft Verbundfahrtscheine zu vertreiben, so steht ihr für die von einer solchen Vereinbarung erfassten Umsätze gem. Absatz 1 Satz 2 ausnahmsweise auch der Vertriebsbonus zu, jedoch maximal in der mit dem Dritten vereinbarten Höhe.

Damit ist gewährleistet, dass ein interessierter Dritter schon im Vorfeld weiß, wie er seinen eigenen Aufwand decken kann, Zugleich ist aber auch klargestellt, dass er nicht besser als die vertreibenden Verkehrsunternehmen gestellt wird und deshalb der Verbundpool nicht zusätzlich belastet wird. Der Verbundgesellschaft wird mit Satz 5 die Befugnis eingeräumt, auch unter der aktuellen Vertriebsbonushöhe zu bleiben.

5. Präzisierung der Regelung zu Vertriebsdienstleistern

An der grundsätzlichen Regelung in § 4 der Satzung, wonach nur Verbundunternehmen, Tarifanerkennungspartner und die Verbundgesellschaft zum Vertrieb berechtigt sind, wird weiter festgehalten. Allerdings wurde die Verbundgesellschaft vom Tarifausschuss im Rahmen der Vorberatung zur Neuregelung des § 16 EAR gebeten, einen Vorschlag zu formulieren, wie der Verbund in Zukunft grundsätzlich beim Einsatz von externen Dienstleistern im Vertrieb sicherstellen kann, dass keine die Verbundunternehmen schädigenden Vertriebskanäle von Dritten eingerichtet werden. Auch wurde angeregt, für solche Drittverträge eine gewisse Qualitätssicherung vorzusehen. Zu diesem Zweck hat die Verbundgesellschaft im Nachgang zum Tarifausschuss die Ergänzung des § 4 der Satzung um folgenden Absatz 5 vorgeschlagen:

Schließen die Verbundunternehmen bzw. die Verbundgesellschaft mit Dritten gem. Absatz 1 Satz 2 neue Verträge über die Durchführung des Vertriebes ab, bedarf dies der Zustimmung des Tarifausschusses. Die Verträge müssen sicherstellen, dass der Dienstleister alle vertrieblichen Vorgaben zur einheitlichen Gestaltung der Verbundfahrtscheine beachtet und eine den Vorgaben dieser Satzung entsprechende Erfassung und Testierung aller Kasseneinnahmen gewährleistet. Die Verträge müssen jederzeit kündbar sein, sofern ein beauftragter Dritter gegen diese vertrieblichen Vorgaben verstoßen sollte. Vom Zustimmungserfordernis ausgenommen sind örtliche Verkaufsstellen innerhalb des Verbundgebietes. Diese sind lediglich der Verbundgesellschaft anzuzeigen.

Die genannten Qualitätskriterien sind lediglich als Mindestkriterien zu verstehen. Der Tarifausschuss kann also durchaus auch aus anderen Gründen eine Zustimmung verweigern.

6. Redaktionelle Korrektur

Bei der am 19.12.2019 beschlossenen Satzungsänderung zur Regelung der digitalen Bedienformen wurde eine redaktionell notwendige Folgeanpassung des § 3 Abs. 1 übersehen: Diese Regelung darf nicht mehr nur auf „flexible“ Angebote abstellen, sondern muss die in § 10 geregelten Angebote erfassen.

Beschlussvorschlag 111.5/2020

Die Verbandsversammlung beschließt die in Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar.